



Beschluss des Stadtrats

vom 27. September 2023

GR Nr. 2023/418

Nr. 2784/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage von Luca Maggi, Anjushka Früh und 44 Mitunterzeichnenden betreffend Observationen von Sozialhilfebeziehenden, Anzahl beantragter Observationen, Gründe für die Anträge, eingesetzte Stellenprozente und Hilfsmittel, Einsätze in anderen Gemeinden und aktuelle Fallbelastungen für die Sozialarbeitenden sowie Anzahl bearbeiteter Fälle durch die Abteilung «Spezialabklärungen»

Am 30. August 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Luca Maggi (Grüne), Anjushka Früh (SP) und 44 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/418, ein:

Im Kanton Zürich kann gestützt auf Art. 48a Sozialhilfegesetz (SHG) gegen Sozialhilfebezüger*innen observiert werden. Im Januar 2022 teilte der Stadtrat in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2021/430 mit, dass das Inspektorat des Sozialdepartements vor der Wiederaufnahme der Observationstätigkeit stehe. Im Budget 2022 und 2023 wurden die entsprechenden Stellen von einer Mehrheit des Gemeinderats bewilligt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1 Wie viele Observationen wurden in der Stadt Zürich im Jahr 2022 und vom 1. Januar bis Ende August 2023 beim Bezirksrat beantragt? Wie viele davon wurden gutgeheissen? Wie viele wurden abgelehnt? Falls ein oder mehrere Anträge abgelehnt wurden, bitte um genaue Angabe der konkreten Ablehnungsgründe.
- 2 Aus welchen Gründen wurden die Observationen beantragt? Bitte um eine anonymisierte Begründung pro Fall.
- 3 Wie viele Inspektor*innen zu wie vielen Stellenprozente werden aktuell von der Stadt Zürich beschäftigt?
- 4 Trifft es weiterhin zu, dass das Inspektorat keine angemeldeten und unangemeldeten Hausbesuche durchführt (siehe hierzu Antwort auf Frage 5, GR 2021/430)?
- 5 In der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2021/430 teilte der Stadtrat mit, dass die Mitarbeitenden des Inspektorats im Rahmen ihrer Observationstätigkeit mit folgenden Hilfsmitteln ausgerüstet sind: Smartphone, Foto- und Videokamera, Diktiergerät, Feldstecher. Handelt es sich hierbei um eine abschliessende Aufzählung der Einsatzmittel oder werden weitere eingesetzt? Ist die Anschaffung von weiteren Einsatzmitteln geplant? Wenn ja: welche?
- 6 Wie oft wurden die obenstehenden Einsatzmittel verwendet? Wie viele Fotos (Anzahl) und Videoaufnahmen (Minuten und Stunden) wurden durch die Mitarbeitenden des Inspektorats gesamthaft gemacht?
- 7 Werden die Inspektor*innen der Stadt Zürich weiterhin keinen anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt? Falls doch, welchen Gemeinden und in wie vielen Einsätzen?
- 8 Wurde im Jahr 2022 und im Zeitraum 1. Januar bis Ende August 2023 Unterstützungen für andere kommunale Verwaltungsstellen durch das Inspektorat erbracht? Falls ja, welche waren dies und in welchem Umfang?
- 9 Wie gestaltet sich die aktuelle Fallbelastung der Sozialarbeiter*innen? Welche Erfahrungen konnten mit dem auf 85 Fälle reduzierten Caseload - auch in Bezug auf mögliche Missbrauchsbekämpfung - gemacht werden?
- 10 Wie viele Fälle wurden in den letzten 5 Jahren jährlich mit wie vielen Vollzeitstellen durch die Abteilung «Spezialabklärungen» bearbeitet? In wie vielen Fällen, in denen beim Bezirksrat eine Observation beantragt wurde, war vorgängig die Abteilung «Spezialabklärungen» involviert? Aus welchen Gründen wurde in diesen Fällen trotzdem noch eine Observation für notwendig befunden?



2/9

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Inspektorat ermittelt im Auftrag der Sozialbehörde bei konkretem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Asylfürsorge. Seit dem 1. Juli 2021 ist eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in Kraft, die den Einsatz von Observationen im Sozialhilfebereich regelt. Im Gegensatz zu anderen Ermittlungsmassnahmen muss die Observation von einem Mitglied des Bezirksrats genehmigt werden. Das Gesetz definiert zudem Schranken für die Durchführung von Observationen (Zeitraum, zulässige Mittel). Auf der Grundlage der Richtlinie der Sozialbehörde (Beschluss der Sozialbehörde vom 30. September 2021, AS 851.117) führt das Inspektorat des Sozialdepartements seit Januar 2022 wieder Observationen bei der Bearbeitung von Ermittlungsaufträgen durch. Diese kommen nur dann zur Anwendung, wenn sie geeignet sind, um einen Sachverhalt zu klären und wenn die entsprechende Genehmigung vorliegt.

Zudem unterstützt das Team Vertiefte Abklärungen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich die Fallführungen bei der Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Es recherchiert und prüft in Fällen mit begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug verschiedene Dokumente (z. B. Bankunterlagen). Weiter ist das Team für die Prüfung, Erstellung und Einreichung von Strafanzeigen gemäss StGB zuständig.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Observationen wurden in der Stadt Zürich im Jahr 2022 und vom 1. Januar bis Ende August 2023 beim Bezirksrat beantragt? Wie viele davon wurden gutgeheissen? Wie viele wurden abgelehnt? Falls ein oder mehrere Anträge abgelehnt wurden, bitte um genaue Angabe der konkreten Ablehnungsgründe.

Bis Ende August 2023 wurden dem Bezirksrat 25 Anträge gestellt (16 im 2022; 15 im 2023). 24 Anträge wurden von einem Mitglied des Bezirksrats genehmigt. Ein Antrag wurde abgelehnt. In diesem konkreten Fall wertete der Bezirksrat die Begründung im Antrag als zu wenig substantiell.

Frage 2

Aus welchen Gründen wurden die Observationen beantragt? Bitte um eine anonymisierte Begründung pro Fall.

Fall Nr. 1

- Drittmeldung (Erwerbstätigkeit; Fahrzeugbesitz)
- deklarierte Arbeit auf Abruf, geringer Verdienst
- Finanzierung Mietzinsdifferenz aus dem Grundbedarf über einen längeren Zeitraum

Fall Nr. 2

- Drittmeldung (Person arbeite mehr, als sie angibt)
- deklarierte Arbeit mit auffällig geringem Pensum; geringer Verdienst



3/9

Fall Nr. 3

- Aktivitäten in Sozialen Medien mit Bezug zu möglichen Einnahmequellen
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (nicht deklarierte Einnahmen; hohe Rückforderung; Strafbefehl)

Fall Nr. 4

- Drittmeldung Erwerbstätigkeit (Personentransport)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar
- Verdacht Fahrzeugbesitz (Benzinbezüge im ganzen Kanton Zürich, erhöhte Mobilität)
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (Bankkonto nicht deklariert; Einnahmen im Bereich Personentransport nicht deklariert)

Fall Nr. 5

- Drittmeldung (Person arbeite Vollzeit)
- deklarierte Arbeit auf Abruf, geringer Verdienst
- Verdacht Einnahmen durch Verkauf von Gegenständen über Onlineportale

Fall Nr. 6

- Drittmeldung (Schwarzarbeit; Beherbergung von Personen gegen Bezahlung; regelmässige Auslandsreisen)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 7

- Drittmeldungen (Erwerbstätigkeit; Fahrzeugbesitz; falsche Angaben zur Wohnsituation)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 8

- Drittmeldung Erwerbstätigkeit (Coiffeurgewerbe)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (Person war selbstständig erwerbend mit eigenem Geschäftslokal)

Fall Nr. 9

- Vertiefte Abklärungen (Hinweise auf nicht deklarierte Einnahmen im Bereich Personentransport)
- Hinweise der Stadtpolizei Zürich nach Auswertung eines Fahrtschreibers



4/9

- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (Person war selbstständig erwerbend im Bereich Personentransport; verfügt über Bewilligung im Bereich Personentransport)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 10

- Auffällige Verbindungen zu verschiedenen Firmen
- Hinweise im Internet auf Geschäftsaktivitäten und Nebeneinkünfte
- Unklare Wohnsituation und Drittmeldungen betreffend Lebensmittelpunkt
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (mehrere interne Überprüfungen; mehrere Verurteilungen)

Fall Nr. 11

- Finanzierung Mietzinsdifferenz aus dem Grundbedarf über einen längeren Zeitraum
- hohe Ausgaben für Waren und Dienstleistungen
- Überprüfung durch die Vertieften Abklärungen konnte die Situation nicht klären
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 12

- Drittmeldung (Schwarzarbeit)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 13

- Verdacht auf nicht deklarierte Einkommen (auffällig hohe Ausgaben für Waren und Dienstleistungen)
- Überprüfung durch die Vertieften Abklärungen konnte die Situation nicht klären
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 14

- Vertiefte Abklärungen (Feststellung Kreditkarten; Zahlungen an Handelsplattformen von Kryptowährungen und Neobanken; unklare Zahlungseingänge; regelmässig auffällig hohe Ausgaben)
- Onlineinserat mit Angebot für Dienstleistungen im Bereich Textverarbeitung

Fall Nr. 15

- Drittmeldungen (Schwarzarbeit; eigener Werkstattbetrieb; nicht deklariertes Fahrzeugbesitz; Mieteinnahmen durch Untervermietung einer Wohnung)
- Internetrecherche (zahlreiche Verkaufsinserate für Autos, Motorräder und Gegenstände; diverse Nutzerprofile auf verschiedenen Onlineportalen; konkrete Hinweise auf eigenen Werkstattbetrieb)



5/9

- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte und Hinweisen in den Akten (angeblich unentgeltliches Aushelfen in Werkstatt bei Verwandten; Meldung über Fahrzeugbesitz und Fahrzeugregistrierung auf Drittpersonen)

Fall Nr. 16

- interne Fallkontrolle und Vertiefte Abklärungen (Verdacht Schwarzarbeit; Landesabwesenheit)
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (nicht deklarierte Lohneinnahmen; Verdacht auf Schwarzarbeit)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 17

- Drittmeldung (Autohandel und -export; Landesabwesenheit; Vermögenswerte im Ausland)
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (illegal anwesende Personen in der Wohnung; monatelange Landesabwesenheit; Feststellungen von nicht deklarierten Einnahmen und Immobilienbesitz; Strafanzeige und Verurteilung wegen Betrug)

Fall Nr. 18

- Fahrzeugbesitz nicht deklariert
- Finanzierung Mietzinsdifferenz aus dem Grundbedarf über einen längeren Zeitraum trotz Leistungskürzung
- Verkaufsinserate für Fahrzeuge und Fahrzeugteile auf diversen Online-Marktplätzen
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (nicht deklarierte Einnahmen und Fahrzeugbesitz)

Fall Nr. 19

- Drittmeldung (Fahrzeughandel und -export; Vermögenswerte im Ausland)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 20

- konkrete Hinweise, dass Lebensmittelpunkt nicht in Zürich ist

Fall Nr. 21

- unklare Miet- und Wohnsituation (mehrere auffällige Untermietverträge; Umzug nicht gemeldet)
- Verdacht auf nicht deklarierte Einnahmen (Finanzierung Mietzinsdifferenz aus Grundbedarfsbudget)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar



6/9

Fall Nr. 22

- auffällige Zahlungseingänge und Vergütungen in den Bankkontoauszügen; Geldbezüge im Ausland
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (Feststellung von nicht deklarierten Einnahmen; Auslandsaufenthalt)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 23

- Drittmeldung (Schwarzarbeit; Fahrzeugbesitz; Auslandsreisen)
- Hinweise im Internet und in den Akten (Fahrzeugbesitz; nicht deklarierte Einnahmen; Unklarheiten bezüglich Finanzierung und Dauer der Auslandsaufenthalte)

Fall Nr. 24

- monatliche Ausgaben übersteigen Grundbedarfsbudget
- Plausibilität aufgrund Vorgeschichte (selbständige Erwerbstätigkeit; eingelagertes Material für Gewerbetätigkeit)
- Arbeitsintegrationsmassnahmen nicht umsetzbar

Fall Nr. 25

- Mehrere Drittmeldungen (Schwarzarbeit)

Frage 3

Wie viele Inspektor*innen zu wie vielen Stellenprozenten werden aktuell von der Stadt Zürich beschäftigt?

Aktuell sind in der Abteilung Inspektorat sechs Personen beschäftigt. 530 von budgetierten 700 Stellenprozenten sind besetzt. Dies sind der Leiter Inspektorat (100 %) und fünf Fachpersonen für Ermittlungen (insgesamt 340 %). Eine der Fachpersonen (90 %) ist explizit für die Administration, Vorabklärungen und die Vorbereitung von Anträgen für die Durchführung einer Observation zuständig. Die Anträge werden über die Geschäftsstelle der Sozialbehörde an den Bezirksrat überstellt.

Frage 4

Trifft es weiterhin zu, dass das Inspektorat keine angemeldeten und unangemeldeten Hausbesuche durchführt (siehe hierzu Antwort auf Frage 5, GR 2021/430)?

Ja.

Frage 5

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2021/430 teilte der Stadtrat mit, dass die Mitarbeitenden des Inspektorats im Rahmen ihrer Observationstätigkeit mit folgenden Hilfsmitteln ausgerüstet sind: Smartphone, Foto- und Videokamera, Diktiergerät, Feldstecher. Handelt es sich hierbei um eine abschliessende Aufzählung der Einsatzmittel oder werden weitere eingesetzt? Ist die Anschaffung von weiteren Einsatzmitteln geplant? Wenn ja: welche?



7/9

Es handelt sich um eine abschliessende Aufzählung der Einsatzmittel. Es werden keine weiteren Einsatzmittel eingesetzt. Die Anschaffung von weiteren Einsatzmitteln ist nicht geplant. Anschaffungen betreffen lediglich den Ersatz von defekten oder veralteten Hilfsmitteln entsprechend der Aufzählung.

Frage 6

Wie oft wurden die obenstehenden Einsatzmittel verwendet? Wie viele Fotos (Anzahl) und Videoaufnahmen (Minuten und Stunden) wurden durch die Mitarbeitenden des Inspektorats gesamthaft gemacht?

Sämtliche der aufgezählten Hilfsmittel kommen standardmässig, bei praktisch allen der durchgeführten Observationen mehrfach zum Einsatz. Das Inspektorat führt keine Statistik über den Umfang des Einsatzes der einzelnen Hilfsmittel.

Bildmaterial, das nicht für die Dokumentation im Rahmen des Ermittlungsberichts verwertet wird, wird unmittelbar, spätestens jedoch nach Abschluss des Ermittlungsauftrags, von sämtlichen Datenträgern gelöscht, zumal das Stadtarchiv nicht verwertetes Bildmaterial als nicht archivwürdig eingestuft hat. Von Videoaufnahmen werden in der Regel für die Auswertung und zu Beweis Zwecken lediglich Standbilder gezogen, gespeichert und verarbeitet. Videosequenzen werden selten oder nur ausnahmsweise verwendet, wenn es situations- und kontextbedingt als notwendig erachtet wird.

Da nichtverwendetes Bildmaterial gelöscht wird, ist es nur möglich, über die Anzahl und den Umfang von zu Identifikations- oder Beweis Zwecken ausgewertetem Bildmaterial Auskunft zu geben. Im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. August 2023 wurden gesamthaft 128 Fotos und 0 Videosequenzen im Zusammenhang mit Ermittlungsaufträgen des Inspektorats verwendet. Dies betrifft Bildmaterial, das von den Mitarbeitenden des Inspektorats bei Ihren Ermittlungen selbst erstellt wurde. Bildmaterial aus frei zugänglichen Quellen (z. B. Internet) wurden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

Frage 7

Werden die Inspektor*innen der Stadt Zürich weiterhin keinen anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt? Falls doch, welchen Gemeinden und in wie vielen Einsätzen?

Dienstleistungen im Bereich Observation nach § 48a SHG stehen zurzeit anderen Gemeinden nicht zur Verfügung. Das Angebot ist auch weiterhin nicht geplant.

Frage 8

Wurde im Jahr 2022 und im Zeitraum 1. Januar bis Ende August 2023 Unterstützungen für andere kommunale Verwaltungsstellen durch das Inspektorat erbracht? Falls ja, welche waren dies und in welchem Umfang?

Gemäss Art. 12 der Richtlinie für das Inspektorat vom 30. September 2021 kann das Inspektorat Unterstützung für andere kommunale Verwaltungsstellen erbringen. Die Unterstützung erfolgt jedoch ausschliesslich im Bereich Recherche bei öffentlich zugänglichen Informationen und Informationen bei Verwaltungsstellen im In- und Ausland.



Im angefragten Zeitraum hat das Inspektorat in einem Fall für die Abteilung Sozialversicherungen einer Gemeinde aus dem Oberland des Kantons Zürich über eine Kontaktstelle im Ausland ein Wertgutachten für eine Immobilie beschafft. Der Aufwand dafür und die Kosten für das Wertgutachten wurden der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Intern hat das Inspektorat im Zeitraum 1. Januar 2022 bis Ende August 2023 35 Ermittlungsaufträge für die Vertieften Abklärungen bearbeitet und 22 davon abgeschlossen. Für die Zentrale Rückerstattungen und das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) wurden im gleichen Zeitraum je fünf Ermittlungsaufträge bearbeitet und vier abgeschlossen.

Frage 9

Wie gestaltet sich die aktuelle Fallbelastung der Sozialarbeiter*innen? Welche Erfahrungen konnten mit dem auf 85 Fälle reduzierten Caseload - auch in Bezug auf mögliche Missbrauchsbekämpfung - gemacht werden?

Die gesetzliche Sozialarbeit stellt weiterhin eine anspruchsvolle Tätigkeit dar. Die Senkung der Fallzahlen hat positive Auswirkungen auf die aktive Fallführung, da dadurch mehr Beratung ermöglicht wird. Dazu gehört auch die konsequente Information der Klienten und Klientinnen über die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe. Das Thema Missbrauchsbekämpfung hatte bei den Sozialen Diensten schon immer einen hohen Stellenwert – unabhängig von der Höhe der Fallzahlen. Im Bedarfsfall können die Fallführenden beim Spezialteam Vertiefte Abklärungen oder beim Inspektorat fachliche Unterstützung anfordern.

Frage 10

Wie viele Fälle wurden in den letzten 5 Jahren jährlich mit wie vielen Vollzeitstellen durch die Abteilung «Spezialabklärungen» bearbeitet? In wie vielen Fällen, in denen beim Bezirksrat eine Observation beantragt wurde, war vorgängig die Abteilung «Spezialabklärungen» involviert? Aus welchen Gründen wurde in diesen Fällen trotzdem noch eine Observation für notwendig befunden?

Das Team Vertiefte Abklärungen ist mit 620 Stellenprozenten ausgestattet. Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele vertiefte Abklärungen das Team in den letzten fünf Jahren pro Jahr durchgeführt hat.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Fälle	120	148	111	62	91

In 15 von 25 Fällen, in denen das Inspektorat beauftragt wurde und in denen eine Observation für notwendig befunden wurde, war vorgängig das Spezialteam Vertiefte Abklärungen involviert.

Das Team Vertiefte Abklärungen prüft einen Verdacht anhand von verschiedenen Unterlagen und Recherchen. Dabei kann es sein, dass der Verdacht nicht abschliessend bzw. dass der Sachverhalt nur mit einer Observation geklärt werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Hinweise auf Fahrzeugnutzung oder -besitz vorhanden sind, der Klient oder die Klientin aber kein Fahrzeug auf sich eingelöst hat oder wenn die Analyse der Bankunterlagen darauf



9/9

hinweisen, dass die Klientin oder der Klient über zusätzliche Einnahmen verfügt, die Herkunft aber nicht ermittelt werden kann.

Bestimmte Verdachtssituationen können durch reine Dossierkontrollen oder eine vertiefte Abklärung nicht optimal überprüft werden. Viele Fälle von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe oder der Asylfürsorge weisen Merkmale auf, die von der Dossiersituation nicht abgedeckt sind. Bei Verdachtsfällen, die nicht durch die Aktenlage zu bereinigen sind und Recherchen vor Ort erfordern, kann eine Observation als letztes Mittel eingesetzt werden, um den Verdacht zu erhärten oder zu widerlegen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti